

RUNDSCHREIBEN 09/2021

<p>Green Pass am Arbeitsplatz wird Pflicht!</p>	<p>Bereits im letztem Rundschreiben haben wir darüber informiert, dass in Italien ab 15.10.2021 der Grüne Pass am Arbeitsplatz verpflichtend wird. Im gegenständlichen Rundschreiben gehen wir auf einzelne Punkte nochmals genauer ein.</p>
<p>Wer benötigt den Grünen Pass?</p>	<p>Die Pflicht für die Vorlage des Grünen Passes gilt unter anderem für folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Arbeitnehmer (auch Hausangestellte und Babysitter) • Selbständige (Handwerker, Kaufleute, Landwirte, Freiberufler,) • Praktikanten, Lehrlinge und mitarbeitende Familienmitglieder <p>Ausgeschlossen von dieser Regelung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter die ein ärztliches Attest vorweisen (gemäß den Vorgaben des Gesundheitsministeriums) • Arbeitnehmer und Selbstständige, die <u>keinen</u> physischen Kontakt zu Kunden oder Arbeitskollegen haben (Smart Working).
<p>Pflichten des Arbeitgebers</p>	<p>Ab 15.10.2021 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Grünen Pass der Angestellten zu kontrollieren. Es kann hierfür auch ein Verantwortlicher bevollmächtigt werden, der die Kontrollen übernimmt.</p> <p>Die Kontrolle sollte wenn möglich vor Betreten des Arbeitsplatzes durchgeführt werden.</p> <p><u>Wichtig:</u> Der Verantwortliche darf lediglich den Grünen Pass auf seine Gültigkeit überprüfen. Der Impfstatus, sowie die Details darüber wie der Grüne Pass erlangt wurde, zählen laut Datenschutzbehörde zu den sensiblen Daten und dürfen vom Arbeitnehmer nicht in Erfahrung gebracht und in irgendeiner Form festgehalten werden!</p>
<p>Wie muss kontrolliert werden?</p>	<p>Die Überprüfung der Gültigkeit des Grünen Passes erfolgt ausschließlich mit der App des Gesundheitsministeriums „VerificaC19“.</p> <p>Der Arbeitnehmer muss den Grünen Pass jeden Tag mit sich führen, um ihn bei eventuellen Kontrollen vorzeigen zu können.</p>

	<p>Sollte ein Arbeitnehmer keinen gültigen Grünen Pass besitzen, darf er den Arbeitsplatz nicht betreten. Er gilt als ungerechtfertigt abwesend und bezieht für diesen Zeitraum keine Entlohnung.</p>
<p>Welche Strafen sind vorgesehen?</p>	<p>Arbeitgeber: Der Arbeitgeber, welcher die organisatorischen Vorkehrungen für die Überprüfung unterlässt bzw. die Kontrollen nicht durchführt, muss mit einer Geldstrafe von 400 Euro - 1.000 Euro rechnen.</p> <p>Arbeitnehmer: Arbeitnehmer, welche sich ohne Grünen Pass, Zutritt zum Arbeitsplatz verschaffen, müssen mit einer Geldstrafe von 600 Euro - 1.500 Euro rechnen.</p> <p>Für den Arbeitnehmer sind folgende Disziplinarmaßnahmen vorgesehen:</p> <p>Wird kein Grüner Pass vorgezeigt, wird der Zutritt zum Arbeitsplatz verweigert und die Person gilt als ungerechtfertigt von der Arbeit abwesend. In dieser Zeit bezieht der Arbeitnehmer kein Gehalt oder sonstige Vergütungen (z.B. Abfertigung, Renteneinzahlung, etc.).</p> <p>Der Arbeitnehmer hat aber das Recht auf den Erhalt seines Arbeitsplatzes und es dürfen keine Disziplinarmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer in ungerechtfertigter Abwesenheit belassen, bis der Grüne Pass vorgelegt wird (höchstens bis 31.12.2021).</p>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

